

Schuleinschreibung für das Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schulanfänger,

die Schuleinschreibung am 25.03.2020 findet nicht statt!

Das gilt auch für den Ersatztermin am 01.04.2020!

Sie werden persönlich von Seiten der Schule informiert.

Bitte senden Sie uns Ihre Telefonnummer an unsere Emailadresse:

vs-thurmansbang@gmx.de

Bleiben Sie gesund!

Renate Wilhelm, Rektorin

Nachfolgend einige Informationen zur Schuleinschreibung 2020

(Homepage: www.km.bayern.de; Stand 17.03.2020):

1. Administrative Einschreibung

- ✓ Die Schuleinschreibung an den bayerischen Grundschulen und Förderzentren findet grundsätzlich unverändert im dafür vorgesehenen Zeitraum statt (vgl. § 2 Abs. 2 GrSO).
- ✓ Die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für das Schuljahr 2020/2021 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) an.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich.

2. Pädagogische Feststellung der Schulfähigkeit

- ✓ Die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) entfällt vom Grundsatz her. Im begründeten Einzelfall können von der Schule und den Erziehungsberechtigten dafür jedoch auch organisatorische Lösungen gefunden werden, die den Anforderungen des Infektionsschutzes genügen.
- ✓ Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung zu beraten, bleibt unberührt. Die Beratung erfolgt telefonisch oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- ✓ Da auch der Bogen Informationen für die Grundschule (sog. Übergabebogen), der den Eltern vom Kindergarten ausgehändigt wird, wichtige Hinweise zur Schulfähigkeit des Kindes geben kann, sind die Eltern auf die Möglichkeit der Weitergabe dieser Unterlage an die Schule ggf. nochmals gesondert hinzuweisen. Eine Verpflichtung der Eltern zur Vorlage des Übergabebogens ist wie bisher nicht möglich.

- ✓ Die schulische Aufgabe der Beratung und Empfehlung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor). § 2 Abs. 4 GrSO gilt in diesen Fällen unverändert. Die Beratung erfolgt telefonisch, per Mail oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- ✓ **Der 14.04.2020 als diesjähriges Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors behält unverändert Gültigkeit.**